

Aktuelle Empfehlungen für die kirchlichen Handlungsfelder – Rheinland-Pfalz

(gültig ab 24. Juni 2020)

(Die Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeVO) vom 19. Juni 2020. Mögliche individuelle Allgemeinverfügungen der örtlichen Kreis- und Stadtverwaltungen sind zusätzlich zu beachten und nicht in diesen Handlungsempfehlungen erfasst. Die Änderungen gegenüber den Empfehlungen vom 5. Juni 2020 sind gelb markiert.)

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Oberste Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Personen pro Quadratmeter, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Bedeckung) sind einzuhalten.

Hinweis: Mitteilungen über auftretende Infektionsfälle bitten wir, dem Presse- und Öffentlichkeitsreferat im Landeskirchenrat unter der E-Mail-Adresse oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de sowie allen zuständigen Stellen mitzuteilen. Das Presse- und Öffentlichkeitsreferat steht Ihnen in diesen Fällen gerne beratend zur Seite, auch, um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort abzustimmen.

Bestattungen

Eine konkrete Vorgabe im Blick auf die Personenzahl gibt es nicht.

Trauer Gottesdienste in Kirchen sind erlaubt und müssen nach den Richtlinien für Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt werden.

Nach der 10. rheinland-pfälzischen Corona-Bekämpfungsverordnung gilt: „In geschlossenen Räumen (z. B. kommunalen Trauerhallen) dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt nicht mehr als eine Person pro 10 qm Raumfläche anwesend ist.“

Ausnahmegenehmigungen von diesen Bestimmungen können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung unter Auflagen erteilt werden, soweit entsprechende Voraussetzungen (Schutzniveau, Infektionsschutzrecht, Vorgaben der Landesverordnung) erfüllt sind.

Wir setzen uns weiterhin für eine Änderung der gegenwärtigen Regelung auch im Blick auf die Durchführung von Bestattungen ein. Sobald es belastbare Aussagen über künftige Regelungen gibt, werden sie in diese Handlungsempfehlungen aufgenommen.

Freizeiten

In Rheinland-Pfalz sind ab dem 24. Juni wieder Ferienbetreuungsmaßnahmen und Gruppenfreizeiten für Jugendliche möglich, soweit die Anforderungen des Hygienekonzept „Jugendfreizeiten“ eingehalten werden: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10_Bekaempfungsverordnung/2020_06_19_Hygienekonzept_fuer_Jugendfreizeiten.pdf

Bei Gruppen von bis zu 25 Personen einschließlich des Betreuungspersonals kann bei Beachtung weiterer Hygiene- und Schutzmaßnahmen vom Abstandsgebot abgesehen werden. Über die weiteren Rahmenbedingungen informiert das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Für Nachfragen steht das Landesjugendpfarramt zur Verfügung (E-Mail: borger@ejpfalz.de). Wir empfehlen dringend, die o. g. „weiteren Rahmenbedingungen“ in diesen Fällen mit dem Landesjugendpfarramt bzw. den zuständigen Behörden abzustimmen.

Ferienbetreuungsmaßnahmen sind zulässig, soweit die Anforderungen des „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 20. Mai 2020 in seiner aktuell geltenden Fassung (<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/>) eingehalten werden.

Gruppen und Kreise

Die Gruppen und Kreise in den Kirchengemeinden und -bezirken und auf der landeskirchlichen Ebene (z. B. in der Jugendarbeit, Bibelgesprächskreise etc.) sowie andere kirchliche Veranstaltungen dürfen stattfinden. Die unter Punkt „Veranstaltungen“ dargestellten Vorgaben und Hygienekonzepte sind zu beachten.

Die Regelung gilt auch für externe Gruppen und Kreise, die sich in Gemeinderäumen treffen.

Für Bildungsangebote und Angebote der Jugendarbeit müssen mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 20. Mai 2020 in seiner jeweils aktuellen Fassung (<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/>) vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung und die Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung. Die Listen sind danach unverzüglich zu vernichten.

Gottesdienste

Über die Öffnung der Gottesdiensträume und das Angebot von Gottesdiensten entscheidet das Presbyterium der jeweiligen Kirchengemeinde. Zur Mitwirkung im Gottesdienst kann niemand, der zum Personenkreis einer Risikogruppe gehört, verpflichtet werden. Dazu müssen die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz“ vom 20. Juni 2020 befolgt werden. Die landeskirchlichen Richtlinien bewegen sich im Rahmen der staatlichen Vorgaben. Wer sich an die Richtlinien hält oder strengere Regeln anwendet, handelt rechtmäßig und verstößt nicht gegen die Corona-Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz. Für die Einhaltung der Richtlinien ist das Presbyterium oder sind von ihm beauftragte Personen verantwortlich.

Homepage

Wir bitten darum, die Internetseiten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke jeweils mit aktuellen Informationen (z. B. über Gottesdienste, Versammlungen, Gruppen und Kreise) zu versehen bzw. einen Verweis auf die landeskirchliche Homepage zu platzieren.

Kirchenmusik

1. Gottesdienste: siehe hierzu „Richtlinien für Gottesdienste ... in Corona-Zeiten vom 20. Juni 2020“.
2. Unterricht ist gestattet. Die Schutz- und Hygienemaßnahmen, die gem. § 14 Absatz 2 der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 2020 für die Bildungsangebote gelten, sind auch im Bereich Ausbildung der Kirchenmusik umzusetzen. Insbesondere sind die Anforderungen des „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/> einzuhalten. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot und die Pflicht zur Kontakterfassung.
Beim Gesangsunterricht und Unterricht auf Blasinstrumenten beträgt der Mindestabstand zwischen Personen 3 Meter.
3. Chorproben und Ensembleproben sind gestattet. Sie sollen im Freien stattfinden. Der Mindestabstand zwischen den Personen beträgt 3 Meter. Für Chöre und Bläserensemble gelten zusätzliche Hygienekonzepte:
Chorproben: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10_Bekaempfungsverordnung/2020_06_18_Hygienekonzept_Choere.pdf
Blasorchester: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10_Bekaempfungsverordnung/2020_06_18_Hygienekonzept_Blasorchester.pdf
4. Konzerte sind unter Berücksichtigung der Regelungen für Veranstaltungen (siehe unten) erlaubt. Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, **sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden**. Der Mindestabstand zwischen ausführenden Personen muss hier 3 Meter betragen.

Konfirmandenunterricht

Der Unterricht für Präparandinnen und Präparanden, Konfirmanden und Konfirmandinnen kann in Analogie zum erlaubten Präsenzunterricht in den Schulen für die Klassenstufen 7 und 8 stattfinden. Die Anforderungen des „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 20. Mai 2020 in der jeweils aktuellen Fassung (<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/>) sind einzuhalten. Zur Mitwirkung im Konfirmandenunterricht kann niemand verpflichtet werden, wenn er oder sie zu einer der Risikogruppen gehören.

Konfirmationen können prinzipiell gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. **Finden sie statt, so müssen die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz“ sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.**

Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Palmsonntag und Pfingsten stattfindet in dem Jahr, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Da aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste **aktuell in zahlreichen Kirchengemeinden** nicht möglich sind, liegt auch kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

MITteilen

Ideen, Impulse, Initiativen: Trotz oder gerade wegen **mancher** Einschränkungen **gibt es** an vielen Stellen kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können. Diese möchten wir gerne **weiterhin** sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an intranet-redaktion@evkirchepfalz.de schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen diese dann allen zur Verfügung.

Offene Kirche

Eine Öffnung der Kirchengebäude ist für das persönliche Gebet möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

Online

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind nach wie vor möglich. Die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz und der Saarpfalz“ sind dabei zu beachten. Die GEMA verzichtet bis Mitte September 2020 auf die GEMA-Gebühren. Dies geschieht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Streamen von Gottesdiensten und Veranstaltungen Ausnahmefälle darstellen.

Presbyterien

Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde und somit einem Gemeinderat einer Gebietskörperschaft vergleichbar, d. h. die Sitzungen des Presbyteriums sind von dem allgemeinen Ansammlungsverbot ausgenommen und können in Präsenz grundsätzlich stattfinden. Die allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen sind einzuhalten.

Außerdem verweisen wir auf die von der Verwaltungsberufsgenossenschaft herausgegebene „Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard | Besprechung vor Ort“) – siehe Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 2. Juni 2020 im Intranet, Rubrik „Corona / [Kirchengemeinden und Kirchenbezirke](#)“: „Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften und der EFAS zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“.

Schule

Das Amt für Religionsunterricht und die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst bieten unter der Nummer 06232 667 115 eine „Telefonschulseelsorge zu Coronazeiten“ an. Erreichbar sind die Schulseelsorger: montags 10-12 Uhr, dienstags 15-17 Uhr, mittwochs 10-12 Uhr, donnerstags 15-17 Uhr, freitags 10-12 Uhr. Außerdem gibt es einen täglichen E-maildienst unter schulseelsorge@evkirchepfalz.de.

Veranstaltungen

Veranstaltungen im Freien sind nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung vom 19. Juni 2020 mit bis zu 350 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Abstandsgebot, und die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten aller Teilnehmenden mit Aufbewahrung für den Zeitraum eines Monats) möglich. Zwingend einzuhalten ist das Hygienekonzept für Veranstaltungen mit bis zu 350 Personen im Freien des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>).

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt eine Personenhöchstzahl von 150 Personen. Für die Zahl der Personen sind alle während der Veranstaltung Anwesenden, also sowohl die Teilnehmenden, als auch alle Mitwirkenden, zu berücksichtigen.

Die Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontakterfassung und Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung) ist erforderlich. Bei zugewiesenen Plätzen entfällt die Maskenpflicht am Platz. Erfolgt keine Zuweisung von Plätzen für die Teilnehmenden, gilt im Blick auf die Personenhöchstzahl die Personenbegrenzung von einer Person je 10 qm Veranstaltungsfläche.

Zwingend einzuhalten sind die Vorgaben Hygienekonzept für Veranstaltungen mit bis zu 150 Personen in geschlossenen Räumen des Landes Rheinland-Pfalz:

[https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10. Bekaempfungsverordnung/2020_06_19_Hygienekonzept_Veranstaltungen_im_Innenbereich.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10_Bekaempfungsverordnung/2020_06_19_Hygienekonzept_Veranstaltungen_im_Innenbereich.pdf)

Alle Veranstaltungen sind nur im Zeitraum von maximal 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr zulässig, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen weitere Beschränkungen vorsehen.

Hinweis für Kirchengemeinden, die Gemeinderäume für private Feiern vermieten:

Private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis, wie z. B. Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht sind möglichst zu beachten. Der Veranstalter soll die Anzahl der Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Anwesenden Personen soll ein Sitzplatz zugewiesen werden. Bei privaten Feiern entfällt unter allen o. g. Voraussetzungen die zeitliche Begrenzung auf den Zeitraum von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Die Höchstgrenze für private Treffen ohne Mindestabstand und Mund-Nasen-Schutz bleibt weiter auf zehn Personen oder die Angehörige zweier Haushalte beschränkt!

Speyer, den 20. Juni 2020